

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Tierschutzarbeit von gemeinnützigen Vereinen

(Tierschutzförderrichtlinie)

1. Ziele und Mittel der Tierschutzförderung

Die gemeinnützig für den Tierschutz tätigen Vereine sind in der praktischen Tierschutzarbeit unverzichtbar. Ihre Mitglieder sind im vorbeugenden Bereich, in der Aufklärung, Beratung, Erziehung und Meinungsbildung tätig und nehmen sich derjenigen Fälle an, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Behörden zählen.

Eine effektive und breitenwirksame Tierschutzarbeit der gemeinnützigen Vereine wird von der engagierten Tätigkeit seiner Mitglieder getragen und benötigt materielle Hilfe, weil das Motiv der Aktivitäten vordergründig das Wohl der Tiere ist, unabhängig von gewerblichen Zielsetzungen.

Die Förderung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen für gemeinnützige Tierschutzvereine soll die Vereine stärken und die praktische Tierschutzarbeit unterstützen.

2. Grundsätze der Tierschutzförderung

Die nach Maßgabe dieser Richtlinie vorgenommene Förderung des Tierschutzes ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt jährlich Zuschüsse nach Maßgabe seiner haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht. Der Landkreis Vorpommern-Rügen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Finanzierung der Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie erfolgt aus der laufenden Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Höhe für diese jährlichen Zuschüsse wird durch Beschluss des Kreistages über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt.

3. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind gemeinnützig anerkannte Tierschutzvereine (e. V.), welche auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen ansässig und tätig sind.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Sinne von Nummer 1. und 2. folgende Maßnahmen:

- Kosten für die Kastration freilaufender und herrenloser Katzen
- Kosten für Tierfutter
- sonstige Tierarztkosten mit genauer Bezeichnung des Tieres (jedoch keine Fundtiere oder durch das Veterinäramt beschlagnahmte Tiere, da hier die Kosten durch die jeweils zuständige Behörde erstattet werden)

5. Antragsverfahren

Für die Gewährung von Fördermitteln bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund. Hierzu ist das dieser Richtlinie beigefügte Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden und bis spätestens 30. September des laufenden Jahres einzureichen (Abrechnungszeitraum ist 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres, Ausnahme für 2014: Abrechnungszeitraum ist 1. November 2013 bis 30. September 2014).

Dem Antrag auf Förderung sind eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes, Kaufbelege und Tierarztrechnungen im Original oder, falls sich die Originalbelege bei einem Steuerberater befinden, von diesem als Kopie gefertigt beizufügen.

Dem Antrag auf Förderung beizulegen sind weiterhin ein Rechenschaftsbericht für den Abrechnungszeitraum mit Angaben über die Zahl der aufgenommenen und vermittelten Tiere, Angaben zum durchschnittlichen Tierbestand sowie eine aktuelle Mitgliederstatistik mit Stand 31. August des laufenden Jahres.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden vom Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Aus der förderfähigen Gesamtsumme aller Antragsteller erfolgt eine anteilige Aufteilung der Mittel. Die Fördermittel werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Es werden nur fristgerecht eingereichte und vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt.

Die Fördermittel werden erst dann ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

7. Widerrufs- und Rückforderungsrecht

Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfG M-V). Ein Rückforderungsanspruch besteht insbesondere dann, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder der Fördermittelempfänger die Gemeinnützigkeit verliert.

8. Inkrafttreten

Diese Tierschutzförderungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tierschutzförderungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 28. März 2012 außer Kraft.

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)